

1. Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erstreckt sich auch auf die Sicherung des Briefgeheimnisses (vgl. Art. 31 Verfassung).

2. Geschützt werden verschlossene Schriftstücke oder andere verschlossene Sendungen. Dazu gehören: einfache verschlossene Briefe, Einschreiben, Wertbriefe, verschlossene Telegramme, Pakete und Päckchen. Die unberechtigte Kenntnisnahme von unverschlossenen Sendungen wie Postkarten oder unverschlossenen Briefen wird nicht vom Tatbestand erfaßt.

Der Schutz der Sendung erstreckt sich vom Verschließen bis zur Öffnung durch den Berechtigten. Es ist gleichgültig, ob die Sendung befördert, hinterlassen oder hinterlegt wird. Es muß erkennbar sein, daß ihr Inhalt einem bestimmten Bürger zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden soll.

3. Sendungen sind nicht nur Postsendungen, sondern alle, die von gesetzlich dafür vorgesehenen oder befugten Einrichtungen oder Personen befördert werden. Dazu gehören auch Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes (ZKD), Zustellungen durch Justizsekretäre sowie verschlossene Hausmitteilungen innerhalb von Betrieben und die aus Gefälligkeit für andere Personen

zur Beförderung oder zur Aufbewahrung übernommenen verschlossenen Sendungen.

Der Schutz des Briefgeheimnisses in staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen erstreckt sich nur auf Sendungen persönlichen Charakters.

4. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Unbefugter sich Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder dem sonstigen Inhalt einer verschlossenen Sendung verschafft.

Geschützt wird der Inhalt der verschlossenen Sendung gegen unberechtigte Kenntnisnahme. Die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung des Inhalts ist nach anderen Bestimmungen strafbar. Die Kenntnisnahme ist unberechtigt, wenn sie ohne Einverständnis des Berechtigten bzw. ohne eine gesetzliche Befugnis erfolgte.

5. Verletzungen des Postgeheimnisses, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit begangen werden, werden von § 202 erfaßt und fallen deshalb nicht unter § 135.

Werden durch die Handlung bedeutende, insbesondere geheimzuhaltende Informationen erlangt, ist zu prüfen, ob die §§ 172, 245, 246 oder 272 verletzt sind.

§136

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. § 136 schützt die persönlichen Interessen der Bürger vor unbefugten Offenbarungen. Der Schutz des Berufsgeheim-

nisses fördert das Vertrauensverhältnis zwischen dem rat- und hilfesuchenden Bürger und dem Berufsausübenden.